



L3



er Durchlauchtigste Ehr. Fürst und  
Herr, Herr Friedrich August,  
Herzog zu Sachsen u. unser gnädig-  
ster Herr, haben, für das herannahende

1775<sup>te</sup> Jahr,

die von E. getreuen Landschaft, bey letztem Land- Tage, zu Verzinsung und  
successiver Abtragung derer Steuer- Schulden, insgleichen zu Unterhaltung der  
zum Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Militär, so wohl, zu Befreyung an-  
derer unumgänglich nöthiger Landes- Bedürfnisse und sonstiger von der Landschaft  
angewiesener Ausgaben, unterthänigst bewilligte und in dem Land- Tage, Ab-  
schiede vom 14. Januar. 1770. gnädigst acceptirte.

Land- Brand- Pfennig- und Quatember-  
Steuern, auch

Imposten von Stempel- Pappier- und  
Spiel- Charren, insgleichen

Personen- Steuer- und Mahl- Groschen- Abgabe,

in denen gnädigst an uns erlassenen und sub A. & B. angedruckten höch-  
sten Befehlen, gewöhnlichermassen auszuführen, uns die weitere Bekanntma-  
chung Höchst Ihro gnädigsten Willens Meynung, an die, in den

Schüringischen Creys

einbesetzten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und  
Städten, wie auch an die Herren Amts- Stadt- und übrigen Steuer- Einneh-  
mere anzubefehlen, und dabey folgendes, zu Pflichtschuldiger Beobachtung, ge-  
messenst anzuordnen, gerühret:

1) Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar Land- Steuer  
in jedem derselben, zur Hälfte, unter dem Rahmen der Pfennige.

Land- Steuer

erhobenen

*Affigiet*  
*In Cospectu in loco Judicii*  
*anno 1775. Januar. 1775.*  
*Johann Daniel Schaber*  
*Registr. jurat.*

erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schock, termin-  
lich an Acht Pfennigen, so wohl im Monate Martii, als im Monate  
Augusti, bewilligtermaßen einzubringen, aus denen, im Steuer-Ausschreiben  
aus Jahr 1764. bemerkten Ursachen aber, mit zu denen Pfennig-Steuern zu  
schlagen, und mit letztern in eine Rechnung zu bringen.

In Ansehung

2) derer von E. getreuen Landschaft fernerhin bewilligten und zum Theil  
erhöheten verschiedentschen

## Brand-Steuern

sol es, in so weit, bey der bisherigen Einrichtung und Ordnung bewenden, daß  
die Einrechnung derer selbst, nach Vorschrift des erläuterten Brand-Steuer-Aus-  
schreibens d. d. Dresden am 16. Januar, 1747. in denen Freyen Qualimodo-  
genit, Crucis und Luciae zu bewirken und

von braunen  
und weißen in-  
ländischen, u.  
dergleichen  
ausländischen  
Biere,

- a) von jedem Faße inländischen braunen Bieres,  
Ein Thaler, Acht Groschen,
- b) von jedem Faße inländischen weißen Bieres,  
Ein Thaler, Zwölf Groschen,
- c) von jedem Faße ausländischen braunen Bieres,  
Ein Thaler, Sechzehn Groschen,
- d) von jedem Faße ausländischen weißen Bieres,  
Zween Thaler, Zwölf Groschen,

dergleichen von dem, auf besondere höchste Concession, an theils Dren bran-  
enden leythen oder so genannten Halb-Biere, nach dem bestimmten Satze, zu  
entrichten; auch

e) die vor dem üblich gewesene und in dem Generali vom 27. Novembr.  
Ordinaire Wein-Steuer 1728. gegründet

## Ordinaire Wein-Steuer

Genebst

f) der bey dem Landtage 1742. zuerst erhöheten und bey nachherigen Land-  
tagen 1746. 1749. 1763. 1766. so wohl bey letztern im Jahre 1769. ge-  
haltenen und zu Anfange des Jahres 1770. beendigten Landtage continuirten  
Neuen

# Neuen Wein-Anlage von denen ausländischen Weinen,

Neue Wein-Anlage,

nach Vorschrift derer dieselhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerkhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so, wie es das Steuer-Ausschreiben auf Jahr 1764. verlangt, zu halten ist.

Mit der Abgabe, von

Abgabe von ausländischen Brandtweine,

## g) Ausländischen Brandtweine,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, die so genannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, verbleibet es fernerkweit dabey: das

von jedem **Cymer einfachen ordinairn Brandtwein**  
**Zween Thaler, Zwölff Groschen, und**

von jedem **Cymer abgezogenen Brandtwein,**

**Bier Thaler,** = = ingleichen von denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach sothaner Proportion, erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Tranch-Steuer-Rechnung, bereits angeordnetermassen, mit eingebracht und bey der Haupt-Summe, gleich der Neuen Wein-Anlage, recapituliret wird.

Kraft des höchsten Ausschreibens **sub A.** werden demnach sämtliche einbezirkte Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen die bestellten Herren Amts-Stadt, und übrige Steuer-Einnehmer, mit resp. ergebenst und dienstlichen Ersuchen vor unsere Personen, hiedurch beschieden, vorbemerkte Land-Steuer-Pfennige und verschiedentliche Tranch-Steuer-Abgaben in lüchtigen und unversuzensenen Müng-Sorten, gebührenden Gleises einzubringen, was Sie Selbst dazu schuldig sind, richtig bezuzutragen, und Erstere in Termino Laetare et Bartholomaei, Letztere aber in denen gewöhnlichen Fristen, wozu wir

Einrechnungs Termine der Land-Steuer Pfennige.

Einrechnungs Fristen zu den neuen Tranch-Steuer-Abgaben.

*Dem Vittergütse Hofeck*

auf die Frist **Qualimodogeniti den 18 Mart.**  
- - **Crucis** - - - - - **19 August.**  
- - **Luciae** - - - - - **18 Novembr.**

1775.



hiermit bestimmen, bey Vermeydung der darauf gesetzten und ohne Rücksfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler 2 s. Strafe, mit zugehörigen doppelt Registern, so

zur Frist	Quasimodogeniti mit dem 28. Febr.	} 1775.
-	Crucis - - - 31. Julii	
-	Luciae - - - 31. Octobr.	

bey jeder Einnahme, im ganzen Creyße, abzuschließen sind, auch baaren Gelde und unverwechelten Belegen, an uns einzuliefern, und in Franck-Steuern einige Reste, welche bey dieser Abgabe, ohnehin der Verfassung ganz entgegen, bey Vermeydung eigenen Erlabes, nicht zu gestatten, vielmehr darinnen und sonst überall gute Richtigkeit zu halten.

Pfennig- und Quate in beyr Steuer- Abgaben.

3) Nach mehreren Inhalte des höchsten Ausschreibens sub B. sind an

### Pfennig- und Quatember- Steuern

58. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke also, daß die vorhingedachte 16. Land- Steuer- Pfennige hierunter mit begriffen, und

49. Quatember auf dem Lande,

im Gegentheile aber

18  $\frac{1}{2}$ . Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und

22  $\frac{1}{2}$ . Quatember in denen Städten,

wie die General- Accise einzuföhret ist, welche, nach der Verfassung, vor selbige die Land- auch ordinären Pfennig- und Quatember- Steuern, nach jährlichen resp. 36  $\frac{1}{2}$ . Pfennigen und 23  $\frac{1}{2}$ . Quatembem, monatlich in folle überträgt, und von welchen, in surrogatum derer auf dem Lande mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, die Wahl- Groschen- Abgabe, wie weiter unten gemeldet werden wird, zu leisten ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf derer, in dem, unserm Creyß- Patente auf das 1770te

Verfall- Zeit der Pfennig und Quatember- Steuern.

Zahl sub D. beygedruckt gewesenen Pfennig- und Quatember- Steuer- Verzeichnisse, bestimmten Fristen, als worauf wir uns dieserhalb beziehen, richtig einzubringen und in Mandatmäßigen Müng- Sorten an uns abzuliefern, damit wir uns nicht genöthiget sehen, gegen diejenigen, die solchen höchsten Aufbefohlen behörig nicht nachkommen und in monatlicher Ablieferung dieser Art Steuern, ihres

ihres contribuablen Zustandes obachtet, sich saumfelig erweisen werden, nach Ablauf der gefetzten 14. tagigen Frist, ohne weitere Nachsicht, mit denen Verfassungsmäßigen executivischen Zwangs-Mitteln, weshalb wir die gemessente Generalia vom 9. Novembr. 1772. und 7. May 1773. so unsern Creyß-

Patenten auf das 1773te und 1774ste Jahr sub D. & C. beygedrucket worden sind, in Erinnerung bringen, zu Vermeidung eigenen Erlases, zu verfabren, auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche bey dem Schluß des künftigen Jahres, die Einrechnungs-Register in duplo, zu gehöriger Zeit, und längstens mit dem 16. Januar. 1776. nicht werden eingereicht haben, die hierauf gefetzte Strafe, an Zwanzig Thalern, ohne weitere Rückfrage sofort einbringen zu müssen.

Eraße, wegen nicht zu achdriger Zeit, in duplonübergebener Pfennig und Quaternber: Steuer Einrechnungs Register.

4) Der

### Impost von Stempel, Pappier und Spiel-Charren,

Impost von Stempel: Pappier und Spiel-Charren.

ist in der, durch verschiedene Mandate, besonders vom 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. geordneten Maße, im künftigen 1775ten Jahre, noch ferner zu erheben und zur Berechnung zu bringen, wobey insonderheit von demjenigen Contribuenten, welcher des Gebrauchs ungestempelter inn- oder ausländischer Spiel-Charren schuldig befunden werden wird, die auf solchen Fall, nach dem von E. getreuen Landtschaft, bey letzter allgemeiner Landes-Versammlung dahin gerichteten und von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Gnädigst acceptirten unterthänigsten Antrage verordnet

### Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern, :

für jedes Stück, gebührend zu exigiren bleibet.

Vierfache Strafe wegen gebrauchter ungestempelter so wohl inn: als ausländischer Spiel-Charren.

5) Wegen der

### Personen-Steuer

Personen-Steuer: Abgabe.

hat es noch ferner bey allem dem sein Verbleiben, was dieser Abgabe halber, in dem unterm 31. März. 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, in sofern solches durch nachherige speciellere Verordnungen in einem oder dem andern Punkte nicht einige Abänderung erlitten, gemessenst anbefohlen worden ist.

6) Wie denn auch der bey denen accisbaren Städten, in surrogatum deder auf dem Lande mehr, bewilligten Drey Pfennige und Drey Quaternber verbliebene

Mahl: Groschen: Abgabe in denen Accisbaren Städten.

### Mahl- Groschen

B

zu Folgt

zu Folge des Ausschreibens vom 10. Decembr. 1766. auf das künftige 1775ste Jahr zu erheben und zu berechnen ist.

Einbringung: 7) So viel die zethero erwachsenen und in Rechnung geführte Steuer-  
der: Steuer: Nefte. Nehmere, sich ernstlich angelegen seyn lassen, solche, in soweit hierunter nicht be-  
Nefte. reits Particular-Verfügungen getroffen worden, oder selbige noch auf einer be-  
sondern Erörterung und Decision beruhen, successiv und mit billiger Vor-  
sicht, daß dadurch der Abtrag der Currenten nicht gänglich gehemmet werde,  
nach Möglichkeit einzubringen; auch der dabei zu adhibirenden Modalitæten hal-  
ber, denen gnädigsten Befehlen vom 29. Novembr. 1773. 11. Jun. und 14.  
Jul. 1774. so durch unsere schriftliche Patente vom 20. Januar. 18. und 25.  
Jul. 1774. bereits gnädiglich bekannt gemacht worden sind, genau nachzugehen;  
die eingebrachten Gelder, wenn sie anders auf Nefte jetziger Bewilligung, mit-  
hin aufs 1770ste und folgende Jahre bezahlet worden sind, in denen künftigen  
Schock- und Quatember- Steuer- Rechnungen des Jahres 1775. zur Abfüh-  
rung zu bringen; Dahingegen die aus denen vorherigen Bewilligungen herrüh-  
rende, bis mit ao. 1769. unabgeführt verbliebene Steuer- Nefte- Gelder mit  
denen auf

den 27. Jun. 1775.

Erafte, wegen  
nicht zu bez  
stimmter Zeit  
übergebener  
Schock- und  
Quatember-  
Steuer- Nefte-  
Rechnungen.  
bey Vermeidung Zwangsig Thaler = = Strafe in duplo zu übergeben ha-  
benden.

### Nefte- Rechnungen,

in welchen jedoch, jede Art der Steuer- Rückstände sorgfältigst zu separiren  
und in Einnahme so wohl als Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns ab-  
zuliefern, auch denen Nefte- Rechnungen, wenn darinnen baare Abführung mit  
erfolget, eine besondere Specification, woraus zu ersehen seyn muß, von wel-  
chen Orten und deren Contribüenten, auch auf was vor Nefte, nehmlich in  
welche Bewilligung solche einschlagen, die Zahlung, geschehen ist, jedesmal  
mit beyzufügen bleibet.

Die vorhin er-  
forderte zu be-  
anderweit ein-  
geschärfte Ein-  
führung der  
Quittrungs-  
Bücher und  
Manualien,

8) Dieweil auch bey Exaction und Berechnung derer Steuern überhaupt  
wahrgenommen worden, daß an vielen Orten, insonderheit auf dem Lande, wo  
die Einnahme des Schreibens und Rechnens ganz unkundigen und sonst unfäh-  
igen Personen anvertrauet, oder die in denen höchsten Generalien vom 5ten  
Febr. und 2ten Novembr. 1700. anbefohlene, sowohl unterm 4ten April. 1729.  
anderweit eingeschärfte durchgängige Einführung derer Quittrungs- Bücher, und  
Manualien außer Acht gelassen worden, vor dem Jahres- Schluß zu wenig  
zu übersehen sey, ob die nicht eingelieferten Steuern wärclich in Nefte stehen,  
auch ob derj vermögende Contribüent sich hinter dem Unvermögenden verstecke;

So



So wollen **Ihro Chur-Fürstl. Durchl. w.** nach dem höchsten

Ausschreiben **sub B.** das hinführo von denen Obrigkeiten und Gemeinden, zu Beforgung der Einnahme, solche Personen, so des Schreibens und Rechnens hinfänglich kundig und alles Vertrauens werth sind, ausersehen, selbige, wo sie nicht perpetuürlich angestellt sind, doch nicht zu oft abgewechselt, sondern, wo möglich, wenigstens Ein Jahr lang bis, zum Schluß der Rechnung beybehalten, und bey deren Abgange jedes mahl richtige und vollständige Uebergabe beobachtet werde, Sorge getragen, sondern auch darüber ein wachsamers Auge gehalten werden soll, daß, nach vormahliger Beschrift, theils die Quittungs-Bücher von jeglichem Contribuenten, bey der Abführung seiner Steuern, dem Einnehmer zu obliegender Quittung vorgelegt, theils von jedwedem Einnehmer sothane Quittung gebührend bewärkter, so de Post in richtige Manualien (wogu wir, auf beschehendes Anmelden, die Schemata hinauszugeben nicht ermangeln werden) eingetragen, und hierbey, so wie bey der Quittung, die Currenten von denen Resten gesondert werden.

9) Wie denn auch **Ihro Chur-Fürstl. Durchl.** von denen resp. Gerichts-Obrigkeiten, Dorf-Gerichten und Stadt-Räthen, auf denen mit dem Jahres Schluß einzusendenden und, bey Strafe der Selbst-Verletzung mit pflanzmächtigere Zuverlässigkeit, als zithero nicht überall geschehen, auszustellenden Rest-Agnitions-Schemen, jedesmat, in wie ferne die Rest-Angabe, mit denen Quittungs-Büchern der Contribuenten und des Einnehmers Manualien conform sey, angedeutlich bemerckt wissen wollen.

10) Hiernächst sollen wir die in denen höchsten Steuer-Ausschreiben auf die Jahre 1765. und 1766. so unsern Creys-Parenten auf gedachte Jahre **sub B.** begedruckt worden sind, zur Beobachtung, bey denen besonders in Calamitäten-Sachen zu ersichtenden unterthänigsten Berichten und auszustellenden Attestaten, vorgeschriebene Observanda, durch deren bisherige öftere Vernachlässigung, die höchsten Resolutions nicht wenig erschweret und wobey durch die nöthig gewesene Erforderung vielfältiger Inserate und Erläuterungen, gar großer Aufenthalt, so wohl für das höchste Steuer-Interesse als für die Supplicanten selbst, verursacht worden, in anderweite ernstliche Erinnerung bringen, mit dem wiederholten Bedenten, daß hinführo alle derakeiden unvollständige und mangelhafte Berichte oder Attestate entweder ganz nicht angenommen, oder, ohne Erfolg einiger Expedition, zurück gelegt werden sollen.

11) Da auch zithero nicht allein von verschiedenen Einnehmern beträchtliche Proper-Resse verhangen worden, sondern auch denen contribublen Restanten von manchem Einnehmer eine zeitliche und vielleicht eigennütze Nachsicht gelattet worden seyn mag; So sollen wir, nicht bloß in dem Fall zu besorgender Proper-Resse, sondern auch schon alsdann, wenn sich bey einer Comman, ohne eine dieselbe betroffene notörliche Haupt-Calamität, die Steuer-

Die Bestel-  
lung der  
Dorf-Einneh-  
mer und deren  
Qualitäten.

Obliegenheit  
der Contribu-  
enten in  
Anschaffung  
besonderer  
Quittungs-  
Bücher, und  
deren Verle-  
gung.

Obliegenheit  
der Einnehmer  
in richtiger  
Quittung in  
die vorgeleg-  
ten Quittungs-  
Bücher auch  
Haltung richtiger  
Manualien.

Zuverlässigere  
Attestierung  
der Rest-Ag-  
nitions-S-

Schemen, bey  
Strafe der  
Selbst-Ver-  
letzung.

Observanda  
bey Berichts-  
Erfahrungen  
in Calamitäten-  
Sachen,  
auch Ausstels-  
lung diefallsiger  
Attestaten

Local-Unter-  
suchung bey zu  
besorgenden  
Proper-Res-  
sen oder auch  
nur aufschei-  
nender sonstiger  
Rechnungs-  
An-  
richtigkeit.

Diese, vor oder bey dem Rechnungs • Schluß, gar zu sehr häuffen, zur desfalligen genauen Local - Untersuchung, respectivé, nach Anleitung oben bey Numeris 8. und 9. berührter und nach höchster Vorschrift erforderlicher Untersuchungs • Bücher, Manualien und Rest • Agvitions • Cheine, so wohl als dertegen das festgesetzte volle Ablieferungs • Quantum zu vergleichenden Liefer • Scheine, die Herren Steuer • Revisores, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, andere bey der Creß • Einnahme etwan angestellte, jedoch auf dergleichen vorzunehmende Expeditiones zuförderst zu verpflichtende brauchbare Subjecta, auf des saumseligen und wohl gar untreuen Einnehmers, oder auf derer morosen Contribuenten Kosten, ohne weitere Rückfrage, sofort abordnen, und das Befinden unterthänigst einberichten. Wir wiederholen alles dasjenige, was wir bey der in unserm Creß • Patente auf das 1772ste Jahr gebräuchlich besetzten

Publication des gemessensten Befehls vom 10. Octobr. 1771. so **sub C.** selbigem beygedruckt ist, wohlmeynend vorzüglich gemacht und dabei gebethen haben, und wünschen aufrichtigst, daß jeder seiner geleisteten theuren Pflicht wohl eingedenck, zu einigen Verdacht nicht Anlaß geben möge, als auf welchen unwarteten Fall, wir denen höchsten Anbefohlnissen stracktsücht nachgehen werden und müssen.

**Generale die** 12) Ob wir wohl das gnädigste Generale vom 12. Mart. 1774. wie es **Wein • Anlage** wegen Verbringung derer Wein • Anlage Passir • Zeddel, Abschreibung derer **Passir • Zeddel** Wein • Quantorum und sonst, zu Abhelfung derer bisanbero bey Examination derer Rechnungen über die Neue Wein • Anlage und ordinaire Wein • Steuer mancherley die Verfassung zerrüttenden und dem höchsten Etel • Interesse nachtheiligen, auch die Examination derer Rechnungen selbst gar sehr erschwerenden Unordnungen, überall gehalten werden soll, bereits mittheil schriftlicher Patente vom 23. Mart. 1774. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht haben;

So finden wir doch nöthig, solches anderweit **sub C.** hierdurch, um allen von der Unwissenheit hergenommenen Einwendungen vorzukommen, öffentlich, zur Nachachtung, bekannt zu machen.

**Notification** 13) Es wird auch sämtlichen Herren Amts • Städte und übrigen Steuer • Einnehmern, daß **Abt • Hur • Fürstl. Durchl. unser gnädigster Herr zc. Sich,** auf erfolgtes Ableben Höchst **Abt • wohnverdienet Ober • Steuer • Directoris, Herrn Christian Wilhelm von Nischwitz, Erb • Lehn • und Gerichts • Herrn auf Mensdorf und Gischwitz zc. in Gnaden** bewogen gefunden haben, sohanes Directorium, dem **Hochwürdigem und Hochgebohrnem Grafen und Herrn, Herrn Detlev Carl des H. R. Reichs Grafen von Einsiedel, Cammerherrn, auch zeitherigen Creß • Hauptmanne des Leipziger Creßes und vorsitzenden Ober • Steuer • Einnehmer, Erb • Lehn • und Gerichts • Herrn auf Woldenburg,**

burg, Wolperndorf, Ehrenberg, Gerödorf, Börnigen, Knau, Saathayn ꝛc. Des hohen Johanniter-Ordens Ritters und desig-  
nirten Commandeur auf Lagow ꝛc. zu übertragen, auch den Hochwohl-  
gebohrnen Herrn, Herrn Carl August von Schönberg, Cammer-  
herrn und bisherigen Ober-Steuer-Einnehmer, Erb-Lehn- und  
Gerichts-Herrn, auf Meineloch, Banewoch, Schleinig, Preßsch ꝛc.  
zum Vice-Ober-Steuer-Directorem in Gnaden zu ernennen, mittelst  
derer sub D. & E. angedruckten gnädigsten Befehle, zur gehorsamsten  
Nachachtung, hiedurch eröffnet.

Endlich versehen wir uns der Pflichtschuldigen und genauen Beobachtung  
alles desjenigen, was in vor- und jetzherigen General- und Particular-Aus-  
schreiben oder sonst in Steuer-Sachen gemeinest anbefohlen und durch des-  
sondere nachherige Anordnungen nicht wieder aufgehoben worden ist, ungezwei-  
felt, und verharren, unter Erwartung richtiger Praesentation dieses unferes Pa-  
tents und dessen umständlicher Bekanntmachung an die jeden Orts eingeseßene  
Contribuenten, sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern, vor unsere Per-  
sonen, zu allen gefälligen Dienst- und Freundschafts-Erweisungen so schuldigs  
als bereit.

Signl. Langensalza den 20. Decembr. 1774.

**Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc.**  
verordnete Einnehmere derer Land-Brand-  
Pfennig- und Quarenber- Steuern im Thürin-  
gischen Creyße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath dajelbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

A.

**S**on **GDDES** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern, und  
Westphalen &c.  
Chur - Fürst &c.

**S**einer und liebe getreue. Demnach für das herannahende 1775te Jahr nunmehr auch die Land - Trank - und andere Steuern, nach der bey letztem Landtage zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer - Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz so wohl zu Befreyung anderer unumgänglich nöthigen Landes - Bedürfnisse und sonstiger von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterhänigst erfolgten, und in dem Landtags - Abschiede vom 14. Januar. 1770. gnädigst acceptirten Haupt - Bewilligung, gewöhnlichermaßen auszuschreiben die Nothdurft erfordert:

So nehmen Wir keinen Anstand dieserhalb gegenwärtige gemeinste Anordnung eruchen zu lassen und dabey folgendes zu Pflichtschuldtiger Beobachtung anzubefehlen.

Es sind nemlich, die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem dererselben zur Hälfte unter dem Nahmen der

**Land - Steuer**

erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke ter-  
minlich

minlich an Acht Pfennigen, so wohl im Monat Martii als im Mo-  
nath Augusti, bewilligtermasen einzubringen, aus denen im Steuer-Aus-  
schreiben aufs Jahr 1764. bemerkten Ursachen aber, mit zu denen Pfenn-  
ig-Steuern zu schlagen, und mit letzteren in eine Rechnung zu bringen.

In Aufsehung derrer von Einer getreuen Landschaft fernerhin bewil-  
ligten und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

### Tranc-Steuern

beendet es in so weit bey der bisherigen Einrichtung und Ordnung,  
daß die Einrechnung dererselben nach Vorschrift des erläuterten Tranc-  
Steuer-Ausschreibens in denen Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Lu-  
ciae zu bewirken:

Und ist

- a) von jedem Faße inländischen braunen Bieres,  
Ein Thaler, Acht Groschen,
- b) von jedem Faße inländischen weißen Bieres,  
Ein Thaler, Zwölff Groschen,
- c) von jedem Faße ausländischen braunen und  
weißen Bieres,

nach zeitlicher Verfassung respective

Ein Thaler und Sechzehn Groschen, und  
Zwey Thaler und Zwölff Groschen,

desgleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten bräuenden  
leichten oder so genannten Halb-Biere das sonst geordnete nach dem be-  
stimmten Satze zu entrichten, auch

d.) die vor dem üblich gewesene

### Ordinaire Wein-Steuer

benefit

2

e) der



o) der beym Land-Tage 1742. zuerst erhöheten und bey nachherigen Land-Tagen 1746. 1749 1763 1766. so wohl bey letzterm im Jahr 1769. gehaltenen und zu Anfange des Jahres 1770. beendigten Land-Tage continuirten

### Neuen Wein-Anlage von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch intuitu derer darüber zu fertigenden Rechnungen es alsenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. verlanget.

Mit der Abgabe

#### f) von Ausländischen Brandtwein

welcher in hiesige Lande eingehet und darinnen consumiret wird, die sogenannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, verbleibet es fernerweit dabey: daß

Zwey Thaler, Zwölf Groschen von jedem Cymmer einfachen ordinairn Brandtwein, und

Vier Thaler vom Cymmer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Rannen zu legenden Abgaben aber nach soltharner Proportion erhoben, und das so davon eingegangen, in die Tranck-Steuer-Rechnung bereits angeordnetermaßen mit eingebracht und bey der Haupt-Summe gleich der Neuen Wein-Anlage recapituliret wird.

Wegen der

#### Personen-Steuer

hat es noch ferner bey allem dem feins Verbleiben, was dieser Abgabe halber, in dem untern 31sten Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, in so ferne solches durch nachherige speciellere Verordnungen in einem oder dem andern Punkte nicht einige Abänderung erlitten, Gemessenst anbefohlen worden.

Es ist dannenher Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet so wohl eures Orts euch hiernach aufs genaueste achten, als auch wegen vörber merkter Land-Steuer-Pfennige und verschiedentlicher Franck-Steuer- auch Personen-Steuer- Abgaben, denen in dem euch anvertraucten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, nicht weniger denen bestellten Unter-Einnehmern mittelst gewöhnlicher Parente kund machen, und thuen dabey intimirn, daß sie solche Steuer-Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Müng-Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage so fort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Registern und unverwerflichen Belegen, baar an euch einzuliefern, die von jetztlaufender Bewilligung vorhandenen Steuer-Reste, möglichsten Fleißes wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, einzubringen, auch die Steuer-Rückstände derer vorigen Bewilligungen, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben und bezutreiben, in Franck-Steuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste bey Vermeidung eigenen Erlasses nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Nichtigkeit zu halten, nächstdem aber auch obliegender Schuldigkeit nach überhaupt allem dem genau und pünktlich nachzugehen haben, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen und nicht durch besondere Anordnungen hinwegwiderum abgeändert worden:

Auch habet Ihr übrigens allerwärts Contribuenten hierzu Pflichten gemäß anzuhalten, wider die Säumigen und Ungehorsamen bey Vermeidung Selbst-Erlasses nach Ablauf derer gesetzten Fristen, mit denen vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schließen, und alda in denen gewöhnlichen

Vorbeschrieben, welche Wir euch jedesmal bestimmen zu lassen, unversehrt  
sein werden, eines mit dem andern zu Unserer Ober: Steuer = Ein-  
nahme zu überbringen.

Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden, am 26sten  
November 1774.

**Detlev Carl Graf von Einsiedel.**

An die Thüringische Creyß:  
Einnahme,  
Das Steuer-Ausschreiben auf  
das Jahr 1775. betreffend.  
praef. d. 8. Decembr. 1774.  
praef. d. 12. Decembr. 1774.


**Christian August Kunze, s.**





B.


**Von** **SEINER** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich,  
 Cleve, Berg, Engern, und  
 Westphalen ꝛ.  
 Chur - Fürst ꝛ.


 eser und liebe getreue. Demnach Wir, zu behrlicher Verzin-  
 sung und successiver Abführung derer Steuer - Schulden, nicht  
 minder zu Aufbringung derer Militair - und anderer dringender Landes-  
 Bedürfnisse nöthig finden, daß die hierzu von Er. getreuen Landschaft bey  
 festgehaltenem Land - Tage unterthänigst bewilligte und von Uns gerech-  
 migte Pfennig - Quatember - und andere Steuer - Abgaben, auf das heran-  
 nahende 1775te Jahr, in dem euch anvertraumt Creyße, gewöhnlicher-  
 maßen hinwiederum ausgeschrieben werden; Als begehren Wir hierdurch  
 an euch gnädigst, ihr wolle, in vorbemercktem Jahre, wie zeithero,

**Acht und Funfzig Pfennige**

von jedem gangbarem Schocke, also, daß die 16. Pfennige Landsteuern  
 hierunter mit begriffen, und

**Neun und Vierzig Quatember** auf dem Lande,

im Gegentheile aber bey denen Städten,

D 2

Fünf

**Fünf und Fünfzig Pfennige**  
und  
**Sechs und Vierzig Quatember,**

jedoch bey diesen letztern beyden, mit Wegfall des von Unserer General-  
Accise, für die accisbaren Städte, der Verfassung gemäß, monatlich in  
solle zu vertretenden und in dem mit dem Steuer-Ausschreiben pro anno  
1770. hinaus gegebenem gedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-  
Verzeichniß bekannt gemachten Quanti, in denenjenigen Fristen, welche in  
eben diesem Verzeichniß bestimmt sind, und spätestens binnen 14. Tagen  
nach Ablauf jeden Termins, in Mandaemäßigen Müng-Sorten, nach Be-  
finden derer Umstände, durch Verfassungsmäßige executivische Zwangs-  
Mittel, gebührend einbringen, und von diesen Steuern

**Zwey und Fünfzig Pfennige,**  
und  
**Sechs Quatember,**

an die Steuer-Credit-Cassa, dargegen den Betrag derer auf die solchen  
gestalt übrig verbleibende

**Sechs Pfennige** und  
**Drey und Vierzig Quatember**

eingehenden Gelder an die Steuer-Haupt-Cassa, oder wohin solche von  
Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey sonst zu assigniren seyn dürften, rich-  
tig abliefern, in gleicher Maasse auch sowohl den bey denen accisbaren  
Städten, in fureogatum derer auf dem Lande mehr bewilligten 2. Pfennig-  
ge und 3. Quatember, verbliebenen

**Mahl-Groschen,**

als den

**Impost von Stempel-Pappier und**  
**Spiel-Charten,**

zu Folge des Mahl-Groschen-Ausschreibens vom 10ten Decembr. 1766.  
und

und dero wegen des Stempel - Imposts verschiedentlich, besonders aber unter dem 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. ergangenen Mandate, auf das künftige 1775te Jahr noch ferner erheben und berechnen, hierbey von demjenigen Contribuenten, welcher des Gebrauchs ungekempelter, im- oder ausländischer Spiel - Charten schuldig befunden werden sollte, die auf solchen Fall, nach dem von denen getreuen Ständen bey letzterer allgemeiner Landes - Versammlung dahin gerichteter und von Uns acceptirtem unterthänigstem Antrage, verwürckte vierfache Strafe an Zwanzig Thalern, für jedes Stück, gebührend exigiren, überhaupt aber dieses alles denen in dem auch anvertraumten Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschafft und Städten, wie auch denen Amtes - und übrigen Steuer - Einnehmern, zu ihrer gehorsamsten Nachachtung und zu weiterer nöthiger Veranstellung, mittelst gewöhnlichen Patents, behörig erörtern, so wohl euers Orts selbst obigem allem gebührende Folge leisten, und die eingehenden Steuer - Gelder, oder darauf erhaltenen Assignationes, nebst denen Creyß - Aufschlägen, Stände - Registern, und pärtlichen Belegen, zu denen Steuer - und Haupt - Cassen, in Zeiten, bey Vermeidung der außdem geordneten Strafe, einsehen, dargegen aber auch von denen mit ihren Einrechnungs - Registern binnen der vorgeschriebenen Frist zurück bleibenden Gerichts - Obrigkeiten und Steuer - Einnehmern eben dieselbe Strafe an Zwanzig Thalern, ohne weitere Anfrage, herbeytreiben.

Hiernächst werden die in denen Steuer - Ausschreiben auf die Jahre 1765. und 1766., zur Beobachtung bey denen besonders in Calamitateen - Sachen zu erkartenden Berichten und anzuzustellenden Attestaten, vorgeschriebene Observaanda, durch deren bisherige öftere Vernachlässigung unsere Resolutiones nicht wenig erschweret, und wobey durch die nöthig gewesene Erforderung vielfältiger Inferate und Erläuterungen, gar großer Aufenthalt, zum Nachtheil so wohl für Unser Steuer - Interesse als für die Supplicanten selbst, verurrsachet worden, hierdurch in anderweite ernstliche Erinnerung gebracht, mit dem wiederholten Bedeuten, daß hinführo alle dergleichen unvollständige und mangelhafte Berichte oder Attestate entweder ganz nicht angenommen, oder ohne Erfolg einiger Expedition zurück geleyet werden sollen.

So viel die zetthero erwachsenen und in Rechnung geführten Steuer - Reste anlanget; So haben die Gerichts - Obrigkeiten und Einnehmer sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, solche, in soweit hierunter nicht bereits Particular - Verfügungen getroffen worden, oder selbige noch auf

C

einer

einer besondern Crörterung und Decision beruhen, successive, und mit billiger Vorsicht, daß dadurch der Abtrag derer Currenten nicht gänzlich gehemmet werde, nach Möglichkeit einzubringen.

Dieweilen auch bey Exaction und Berechnung derer Steuern überhaupt wahrgenommen worden, daß an vielen Orten, insonderheit auf dem Lande, wo die Einnahme des Schreibens und Rechnens ganz unkundigen und sonst unfähigen Personen anvertrauet, oder die in denen Generalien vom 5ten Febr. und 3ten Novembr. 1700. anbefohlene, so wohl unterm 4ten April 1729. anderweit eingeschärft durchgängige Einführung derer Quittungs-Bücher und Manualien außer Acht gelassen worden, vor dem Jahres-Schluß zu wenig zu übersehen sey, ob die nicht eingelieferten Steuern würcklich in Rest stehen, auch ob der vermögende Contribuent sich hinter dem Unvermögenden verdeckt; Hierdurch aber, außer einer mühsamen und oft noch ungewissen Entwicklung bey dem Jahres-Schluß, welche mit vielem Aufenthalt der Einrechnung zugleich verbunden ist, mancherley Inexigibiliaer und Unterschleif erwachsen kann;

Als habet ihr nicht nur, daß hinführo überall zu Beforgung der Einnahme von denen Obrigkeiten und Gemeinden solche Personen, so des Schreibens und Rechnens hinlänglich kundig und alles Vertrauens werth sind, aussersehen, selbige, wo sie nicht perpetuirtlich angestellet sind, doch nicht zu oft abgewechselt, sondern, wo möglich, wenigstens Ein Jahr lang bis zum Schluß der Rechnung beybehalten, und bey deren Abgange jedemahl richtige und vollständige Uebergabe beobachtet werde, Sorge zu tragen, sondern auch darüber ein wachsames Auge zu halten, daß, nach vornehmlicher Ver schrift, theils die Quittungs-Bücher von jeglichem Contribuenten bey der Abführung seiner Steuern dem Einnehmer zu obliegen der Quittung vorgeleget, theils von jedwedem Einnehmer sothane Quittung gebührend bewürcket, jede Post in richtige Manualien, (worzu ihr, da nöthig, die Schemata hinaus zu geben habt,) eingetragen, und hierbey, so wie bey der Quittung, die Currenten von denen Resten gesondert werden.

Wie dann auch auf denen mit dem Jahres-Schluß einzusendenden und bey Strafe der Selbst-Vertretung mit pflichtmäßiger Zuverlässigkeit, als zethero nicht überall geschehen, auszustellenden Rest-Agnitions-Scheinen, respective von denen Gerichts-Obrigkeiten, Dorf-Gerichten, und Stadt-Räthen, jedesmal, in wie ferne die Rest-Angabe mit denen  
Quitt-

Quittungs-Büchern und des Einnehmers Manualien conform sey, ausdrücklich zu bemerken ist.

Und da zeithero nicht allein von verschiedenen Einnehmern beträchtliche Propre-Neste verhangen worden, sondern auch denen contribuablen Defakten von manchem Einnehmer eine unzeitige und vielleicht eigennützte Nachsicht gestattet worden seyn mag;

So habet ihr fürhohin, nicht bloß in dem Fall zu besorgender Propre-Neste, sondern auch schon alsdenn, wann sich bey einer Commun, ohne eine dieselbe betroffene notorische Haupt-Calamitaet, die Steuer-Neste, vor oder bey dem Rechnungs-Schluss, gar zu sehr häufen, zur desfallsigen genauen Local-Untersuchung, respectivé nach Anleitung oben vorgeschriebener Quittungs-Bücher, Manualien, und Rest-ignitions-Scheine, sowohl als derer gegen das festgesetzte volle Ablieferungs-Quantum zu vergleichenden Liefer-Scheine, die Steuer-Revifores, oder nach Beschaffenheit derer Umstände, andere bey der Creyh-Einnahme etwa angestellte, jedoch auf dergleichen vorzunehmende Expeditiones zuförderst zu verpflichtende brauchbare subjecta, auf des saumteligen und wohl gar unreuen Einnehmers oder auf derer morosen Contribuenten-Kosten, ohne weitere Nachfrage, so fort abzuordnen, hierbey auch zugleich die außersändig befindenden exigiblen Steuer-Neste, zur ohngeäumten Exaction, anzeigen zu lassen, und Uns von dem Erfolge dergleichen Revisionen euren unerschätlichsten Bericht, mit ohnmaaßgeblichem Gutachten, zu Ertheilung weiserer Anordnung, schleunigst zu erstatten.

An alle dem geschicket Unsere Meynung. Datum Dresden, am 26sten Novembr. 1774.

**Oetley Carl Graf von Einsiedel.**

An die Thüringische Creyh-Einnahme.  
Das Pfennig- und Quatember-  
Steuer-Ausschreiben aufs Jahr  
1775. berechnend.  
praef. d. 8. Decembr. 1774.  
praef. d. 12. Decembr. 1774.

**Christian Friedrich Grabener, S.**



C.

**S**on GOTTES Gnaden,  
**Friedrich August,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern, und  
Westphalen ꝛc.  
Chur - Fürst ꝛc.

**S**ter und liebe getreue. Es sind bis anhero bey Examination derer Rechnungen über die Neue Wein-Anlage und ordinaire Wein-Steuer mancherley die Verfassung zerrüttende, und Unserm Steuer-Interesse nachtheilige auch die Examination derer Rechnungen selbst gar sehr erschwerende Unordnungen wahrgenommen worden, da

a.) auf denen Original-Wein-Anlage-Passir-Zeddeln, welche denen Fuhrleuten, Kärnern oder Schiffern, zu ihrer Legitimation, daß sie die Neue Wein-Anlage von denen zum Verkauf in hiesige Lande einführenden fremden Weinen an der Grenze erlegt, erteilet werden, zwar die Abschreibung des nachher an diesem oder jenem Orte verkauften Weins gehörig erfolgt, die erforderliche abschriftliche Beybringung solcher Original-Zeddel zu denen Rechnungen hingegen, nicht gesehen,

b.) die Abschreibung solcher mit der Neuen Wein-Anlage vergebene und nachher verkauften Weins weder auf denen Original-Grenz-Zeddeln noch auf denen davon an jeglichen Orte des Verkaufs zu nehmenden und denen Rechnungen beizufügenden Abschriften gebührend bewirkt worden, mithin, ob die Abführung der Ordinairen Wein-Steuer gehörig ins Werk gerichtet, nicht übersehen werden können,

c.) denen

c.) denen Kärnern, Fuhrleuten oder Schiffen an den Orten, wo sie ihren bereits veranlagten Wein völig- und ohne etwas übrig zu behalten, verkauft, die denen Rechnungen einzuverleibenden Original-Zettel zur Ungebähr in Händen gelassen und bloß Abschriften davon zu denen Rechnungen gebracht worden,

Ferner:

d.) Die Neue Wein-Anlage für die in hiesige Lande ein-nachhera. oder hinwiederum außerhals Landes verführten Weine von denen Grenz-Einnehmern zurückbezahlet worden, ohne zu untersuchen, ob ratione derer übrigen im Lande verbliebenen Weine, die Abschreibung dererselben in tergo des Original-Zettels, sowohl die Abentrichtung der ordinären Wein-Steuer schuldigermaßen erfolget sey.

Nun hat es zwar intuitu derer sub a.) b.) & c.) angezeigten Fälle, wenn wirkliche Unterschleife dabey concurriren, bey der jetzherigen Verfassung, nach welcher der ausständig gemachte Empfänger des Weins, die unterschlagene ordinäre Wein-Steuer sammt der Strafe zu praestiren schuldig ist, noch fernerhin sein Verbleiben: Jedoch haben auch die Gerichts-Ortsketen und Einnehmere, oder wem sonst die Receptur und Berechnung derer Wein-Steuern incumbiret, süßrohin auf oedentliche Beybringung obgedachter respectiv Original- und abschriftlicher Zettel, so wohl auf richtige Abschreibung derer darauf specificirten und an inländische Empfänger gelangenden Weine sorgfältigern Bedacht zu nehmen, als bis anhero geschehen, wie dergleichenfalls aber, und wann sie sich hierunter fernerhin einer gesüßlichen Nachlässigkeit schuldig machen und derselben überführt werden, zu gewärtigen, daß sie dieserhalb besonders zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Und! weil hiernächst Quoad d.) die unterbleibende Abschreibung des Weins zum öftern in der Sorglosigkeit derer Fuhrleute, Kärner, oder Schiffen selbst ihren Grund hat; So ist denenselben sofort bey Erlegung der Neuen Wein-Anlage ihre Obliegenheit, für jedesmalige richtige Abschreibung ihrer im Lande verkauffenden Weine gebührend Sorge zu tragen, ernstlich einzuschärfen, und ihnen hierunter, damit sie sich künftig nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können, hinlängliche Information zu ertheilen, mit dem Bedeuten, daß, wenn süßrohin auf ihren Wein-Anlage-Zetteln, welche sie, um die Neue Wein-Anlage für Weine so nicht in Unsern Landen bleiben, sondern wiederum durchpassiren, restituirt zu erhalten, produciren, nicht alle und jede Weine mit Bemerkung des Orts, der Zeit und des Nahmens des



Empfängels abgeschrieben worden, von ihnen, osterwähnten Fuhleuten, Kärrern oder Schiffern, sodann die ordinäre Wein-Steuer, von denen ermahneten und bebrüg nicht abgeschriebenen Weinen, ohne weitere Nachfrage, auch nach Befürden, und bey sich hervorbringenden begründeten Verdacht eines hierbey intendirten oder faktisch verhangenen Unterschleiffs die gefegte Strafe eingebracht werden solle.

Würden aber nichts desto weniger ein oder der andere Grenz-Einnahmer seiner aufhabenden Pflicht und dieser Unserer gemeinsten Anordnung entgegen, einen dergleichen mangelhaften Zettel, ohne den Producenten zu Berichtigung der für den unabgeschriebenen und gleichwohl nicht wiederum mit sich hantirenden Wein, hinterzetteligen ordinären Wein-Steuer anzuhalten, noch ferner annehmen und einrechnen:

So soll ein solcher Einnahmer vor seine Person selbst, dieser Convinenz halber, zu Abentrichtung der ordinären Wein-Steuer so wohl als zu Erlegung der gewöhnlichen Strafe verbunden seyn.

Und gleichwie Wir übrigen die vorsehendermaßen getroffene Einrichtung von und mit der Frist Quasimodogeniti des jetztlaufenden 1774ten Jahres pünktlich beobachtet wissen wollen;

Also begehren Wir gnädigt, ihr wollet nicht nur euers Orts euch hienach gehorsamst achten, sondern auch die ungesäumte Bekanntmachung und Ausfertigung derselben an die Bedienen, welche ihr zugleich in Conformität gegenwärtiger Unserer gemeinsten Anordnung, Pflichtschuldigst anzuweisen habet, gebührend veranstalten, endlich aber auch dahin sorgfältig Bedacht nehmen, damit der Verfassung gemäß, für allen und jeden fremden Wein, welcher von denen Fuhleuten, Kärrern und Händlern auf die Niederlagen gebracht wird, bey der Einfuhr so wohl die ordinäre Wein-Steuer als die Neue Wein-Anlage, wann letztere nicht bereits an der Grenze entrichtet worden, gehörig abgeführt werden möge.

Daran geschicket Unsere Meynung. Datum Dresden, am 12. Mart. 1774.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys:  
Einnahme,  
Wein-Anlage-Passir-Zettel und die darauf  
bis auhero zum öftern, theils gar nicht, theils  
mangelhaft gezeigene Abschreibung derer  
Wein-Quantorum, samt was dem anhängig  
betreffend.

praecl. d. 21. Mart. 1774.

Christian August Kunze, s.



D.

**S**on **GOTTES** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich,  
 Cleve, Berg, Engern, und  
 Westphalen ꝛ.  
 Chur = Fürst ꝛ.

**S**chwerer und liebe Betreuer. Wir haben Uns auf ersuchtes Verlehen  
 Unseres wohlverdienten Ober: Steuer: Directoris von Wischawitz  
 in Gnaden überogen gefunden, sothanens Directorium dem Cammer: Herrn  
 auch heitherigen Creys: Hauptmann und vorsitzenden Ober: Steuer: Einneh-  
 mer Detlev Carl Grafen von Einsiedel, von dessen, in denen hieherigen Fun-  
 ctionen dargelegten Wissenschaft, Dexteritact und treuester Devotion Wir  
 auch in jener wichtigen Directorial: Stelle uns nützliche Dienste versprechen,  
 zu übertragen, mögen euch dannenher solches zu eurer schuldigen Nachach-  
 tung nicht verhalten und habet ihr hiervon denen Unter: Einnehmern bey vor-  
 kommender Gelegenheit und ohne Verursachung besonderer Ankosten, Erös-  
 nung zu thun.

Dresden, am 1. Augusti. 1774.

**Carl August von Schönberg.**

An die Thüringische Creys:  
 Einnahme.

Den Ober: Steuer: Directorem Grafen  
 von Einsiedel betreffend.  
 praef. d. 8. Aug. 1774.  
 praef. d. 11. Aug. 1774.

**Christian August Kruze, S<sup>r</sup>**

E.

**S**on GOTTES Gnaden,  
**Friedrich August,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern, und  
Westphalen ꝛ.  
Chur = Fürst ꝛ.

**B**eser und liebe getreue. Demnach Wir den Cammer = Herrn und  
bisherigen Ober = Steuer = Einnehmer, Carl Augusten von Schön-  
berg auf Weineck, wegen der von ihm sich zeithero in Steuer-  
Sachen erworbenen = und mit treu devotesen Dienst = Eifer bewährten  
Kenntnis, zum Vice = Ober = Steuer = Directore in Gnaden ernemmet; So-  
mögen Wir euch solches zu eurer schuldigen Nachachtung nicht verhalten  
und habet ihr hiervon denen Unter = Einnehmern bey vorfallender Gele-  
genheit und ohne Verursachung besondern Aufwands Erdsung zu thun.

Datum Dresden, am 5. Augusti 1774.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys =  
Einnahme.

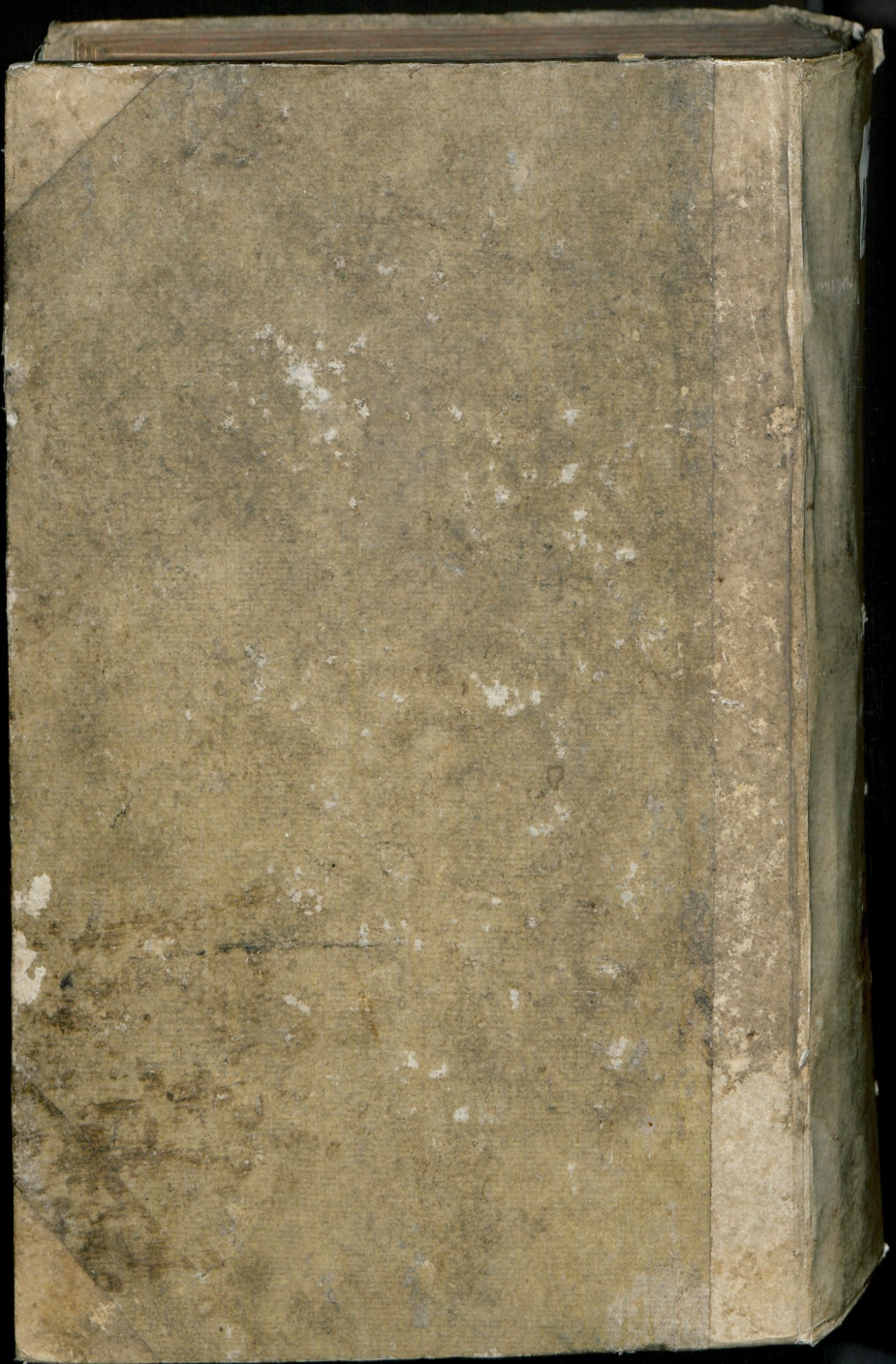
Den Vice = Ober = Steuer = Directorem  
von Schönberg auf Weineck betriff.  
praef. d. 16. Aug. 1774.  
praef. d. 23. Aug. 1774.

Christian August Kunze, s.

AB: 104395

X 2285231







er Durchlauchtigste Ehr. Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen u. unser gnädigster Herr, haben, für das herannahende

1775<sup>te</sup> Jahr,

die von E. getreuen Landschaft, bey letztem Land. Tage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer. Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, so wohl, zu Befreiung anderer unumgänglich nöthiger Landes. Bedürfnisse und sonstiger von der Landschaft angewiesener Ausgaben, unterthänigst bewilligte und in dem Land. Tags. Abschiede vom 14. Januar. 1770. gnädigst acceptirte.

Land. Brand. Pfennig. und Quatember - Steuern, auch

Imposten von Stempel. Pappier. und Spiel. Charren, ingleichen

Personen. Steuer. und Wahl. Groschen. Abgabe,

in denen gnädigst an uns erlassenen und sub A. & B. angedruckten höchsten Befehlen, gewöhnlichermassen auszufahren, uns die weitere Befahmung Höchst Ihr. gnädigsten Willens Meynung, an die, in den

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und Städten, wie auch an die Herren Amts. Stadt. und übrigen Steuer. Einneh. mere anzuführen, und dabey folgendes, zu Pflichten. Schuldigster Beobachtung, gemeinsten anzuordnen gerühet:

1) Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem derselben, zur Hälfte, unter dem Nahmen der Land. Steuer. Pfennige.

Land. Steuer

erhoben

*Offizial*  
*In defectu m. loco Judicii*  
*Ann 16 Jan. 1775.*  
*Johann Daniel Faber*  
*Registr. jurat.*

